

Pflege und Beruf vereinbaren

für Beschäftigte mit pflegebedürftigen Angehörigen

**Unterstützung im Notfall und
Information im Überblick**

Materialmappe für
Unternehmen und Beschäftigte

Grußwort

Familie ist, wo Menschen für einander einstehen. Das gilt auch und besonders dort, wo Menschen ältere Familienangehörige pflegen. Pflegebedürftigkeit kommt oft plötzlich, ist in der Dauer nicht planbar und beansprucht die pflegende Person meist sehr. Dennoch sind viele Menschen bereit, sich dieser Aufgabe anzunehmen, Freizeit und eigene Bedürfnisse beiseite zu stellen und sich um ihre Familien zu kümmern. Das verdient all unseren Respekt. Denn immer mehr Menschen sind auf Hilfe und Pflege angewiesen und immer mehr Erwerbstätige stehen vor der Frage, wie sie Pflege und Beruf vereinbaren können.

Tritt eine Pflegesituation in der Familie auf, ist schnelle Hilfe gefragt: wo gibt es Informationen und Unterstützung? Was ist zu beachten? Welche Angebote gibt es in der Universitätsstadt Marburg? Wie lassen sich Pflegetätigkeit in der Familie und die Berufstätigkeit gut miteinander vereinbaren?



Foto: Universitätsstadt Marburg

In der vorliegenden Informationsmappe finden Sie die wichtigsten Regelungen und Hilfsangebote zum Thema sowie Verweise auf weitere Informationsquellen. Enthalten sind auch Musterschreiben für Anträge oder Vereinbarungen sowie Checklisten.

Die Mappe wurde erstmals 2017 von der Projektgruppe „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ des Marburger Bündnisses für Familie erstellt. Nun haben das Gleichberechtigungsreferat und das Pflegebüro der Universitätsstadt Marburg die Informationsmappe überarbeitet. Damit werden Maßnahmen zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen umgesetzt, die im Zweiten Aktionsplan für die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern verankert sind.

Viele pflegende Angehörige waren durch die Einschränkungen des täglichen Lebens im Zuge der Corona-Pandemie stark betroffen. Dies hat ihre ohnehin schwierige Situation in vielen Fällen verschärft. Gleichzeitig sind endlich auch ihre Belange und Nöte auf gesellschaftlicher Ebene deutlich sichtbar geworden. Deutlich geworden ist ebenfalls, dass die Situation von pflegenden Angehörigen zukünftig viel selbstverständlicher und vor allem schneller Beachtung finden muss.

Mit dieser Mappe möchte die Universitätsstadt Marburg deswegen auch ein Signal setzen: Über das Thema Pflege darf und sollte im Arbeitsalltag gesprochen werden – über Probleme und Herausforderungen, aber auch über Lösungen und Strategien zur Vereinbarkeit der Pflege eines*einer Angehörigen mit unserem individuellen Arbeitsalltag. Nur im Kontakt miteinander lassen sich wirklich tragfähige Lösungen finden!

Wir hoffen, dass die Informationsmappe Sie dabei unterstützen kann, gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu gestalten – ob als pflegende*r Angehörige*r, als Ansprechperson im Betrieb oder als Arbeitgeber*in.

Bei der Weiterentwicklung dieser Mappe sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen und freuen uns über Ihre Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge!



Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister
Universitätsstadt Marburg

Inhaltsverzeichnis

1. Erste Schritte bei Eintritt einer Pflegesituation	1
2. Gut zu wissen - Wichtiges zur Pflegeversicherung	3
3. Checkliste: Was sollte bedacht werden?	8
4. Übersicht: Möglichkeiten der Freistellung	12
4.1 PflegeZG: Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	14
4.2 PflegeZG: Pflegezeit bis zu 6 Monaten	17
4.3 FPfZG: Familienpflegezeit bis zu 24 Monaten	20
5. Wichtige Adressen und Links	22

1. Erste Schritte bei Eintritt einer Pflegesituation

- Benötigt ein*e Angehörige*r mehr Hilfe oder wird plötzlich pflegebedürftig?
- Möchten Sie sich vorsorglich zu Fragen rund um das Thema „älter werden“ informieren?
- Benötigen Sie Unterstützung bei Fragen zur Pflegebedürftigkeit von Kindern?
- Benötigen Sie Unterstützung bei Fragen und Konflikten in einer bereits eingetretenen Pflegesituation?
- Wünschen Sie sich als Angehörige*r Entlastung und Unterstützung bei Ihrer Pflegetätigkeit?
- Haben Sie Fragen rund um das Thema „Wohnen im Alter und bei Behinderung“?

In der Universitätsstadt Marburg können Sie sich an folgende Beratungsstellen wenden:

Beratungszentrum mit integriertem Pflegestützpunkt (BiP)

Das BiP ist in Marburg Anlaufstelle für:

- Fragen rund um Pflege, Wohnen, Betreuung und Unterstützung
- Fragen zur rechtlichen Vorsorge zur gesetzlichen Betreuung
- Möglichkeiten des Freiwilligenengagements
- Selbsthilfegruppen

Am Grün 16

35037 Marburg

Tel. 06421 201-1844

<https://www.marburg.de/bip>



Pflegebüro der Universitätsstadt Marburg

Beratung bei Pflegebedürftigkeit

Das Pflegebüro unterstützt pflegende Angehörige dabei, die für sie passenden Hilfen zu finden.

- Information und Beratung zu Angeboten in Marburg
- Hilfe bei Antragstellungen
- Entlastung für pflegende Angehörige
- Vereinbarkeit von Pflege und Beruf
- Wohnberatung

Die Beratung ist kostenlos, trägerunabhängig und vertraulich.

Ihre Ansprechpartnerin:

Ulrike Lux, Tel. 06421 201-1508

Termine nach Absprache

pflegebuero@marburg-stadt.de

<http://www.marburg.de/pflegebuero>

Wegweiser „Älter werden in Marburg“

finden Sie hier:

<https://www.total-lokal.de/publikationen/aelter-werden-in-marburg-informationen-fuer-seniorinnen-und-senioren-2020-auf-lage-7-.html>

oder als Druckversion im Beratungszentrum mit integriertem Pflegestützpunkt BIP.



Pflegestützpunkt Marburg-Biedenkopf

Am Grün 16
35037 Marburg
Tel. 06421 405-7402

pflugestuetzpunkt@marburg-biedenkopf.de

https://www.marburg-biedenkopf.de/soziales_und_gesundheit/senioren/pflugestuetzpunkt_7728.php

Offene Sprechstunden: Mi und Fr 10:00 Uhr - 12:00 Uhr, Do 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit: Mo - Fr 10:00 Uhr - 16:00 Uhr

Weitere Pflegestützpunkte befinden sich in Biedenkopf und Stadtallendorf.

Den Pflegekompass Marburg-Biedenkopf finden Sie hier:

<http://pflegekompass.marburg-biedenkopf.de/>



Gleichberechtigungsreferat der Universitätsstadt Marburg

Beratung u.a. zum Thema „Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ erhalten Sie hier:

Rathaus
Markt 1
35037 Marburg
Tel: 06421 201-1377

gleichberechtigungsreferat@marburg-stadt.de

<http://www.marburg.de/gleichberechtigungsreferat>

2. Gut zu wissen – Wichtiges zur Pflegeversicherung

Pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI - Soziale Pflegeversicherung) sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, *voraussichtlich für mindestens sechs Monate*, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Wie wird Pflegebedürftigkeit festgestellt?

- Antragstellung bei der Pflegekasse (Privatversicherte bei der privaten Pflegeversicherung)
- Prüfung/Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (Privatversicherte durch: MEDICPROOF, <https://www.medicproof.de/>) zu Hause oder im Pflegeheim
- Mitteilung der Pflegekasse/privaten Pflegeversicherung über die Einstufung

Wird während eines Klinikaufenthaltes eine voraussichtlich dauerhafte Pflegebedürftigkeit vermutet, kann hier eine Eileinstufung durch die Pflegekasse beantragt werden. Bitte wenden Sie sich an den Kliniksozialdienst oder die Pflegeüberleitung der jeweiligen Klinik.

Welche Leistungen gibt es?

- Pflegegeld: bei Pflege durch Angehörige
- Sachleistungen: bei Pflege durch einen ambulanten Dienst
- Verhinderungspflege: bei Verhinderung der privaten Pflegeperson
- Kurzzeitpflege: befristeter Aufenthalt in einem Pflegeheim (bis zu vier Wochen)
- Tagespflege: Betreuung tagsüber in einer Tagespflege-Einrichtung
- Entlastungsbetrag: Angebote zur Unterstützung im Alltag als zusätzliche Hilfe und/oder zur Entlastung der Pflegeperson
- Vollstationäre Pflege: dauerhafte Pflege in einem Pflegeheim
- Pflegehilfsmittel: Pflegebett usw. für die Pflege zuhause
- Wohnungsanpassung: Anpassung oder Umbau der Wohnung zur Erleichterung der Pflege
- Rentenversicherungsbeiträge: für private, nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (unter bestimmten Voraussetzungen)

Die verschiedenen Leistungen haben unterschiedliche Voraussetzungen und Kombinationsmöglichkeiten. Kinder haben grundsätzlich die gleichen Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung wie die Erwachsenen, Besonderheiten werden bei der Ermittlung des Hilfebedarfs bei Kindern jedoch gesondert hervorgehoben. Durch Beratung durch die jeweiligen Pflegekassen oder durch das Pflegebüro der Universitätsstadt Marburg bzw. durch die Pflegestützpunkte des Landkreises Marburg-Biedenkopf kann eine passgenaue Lösung für Ihre individuelle Situation ermittelt werden.

Pflegebüro: Tel. 06421 201-1508

Pflegestützpunkt: Tel. 06421 405-7402

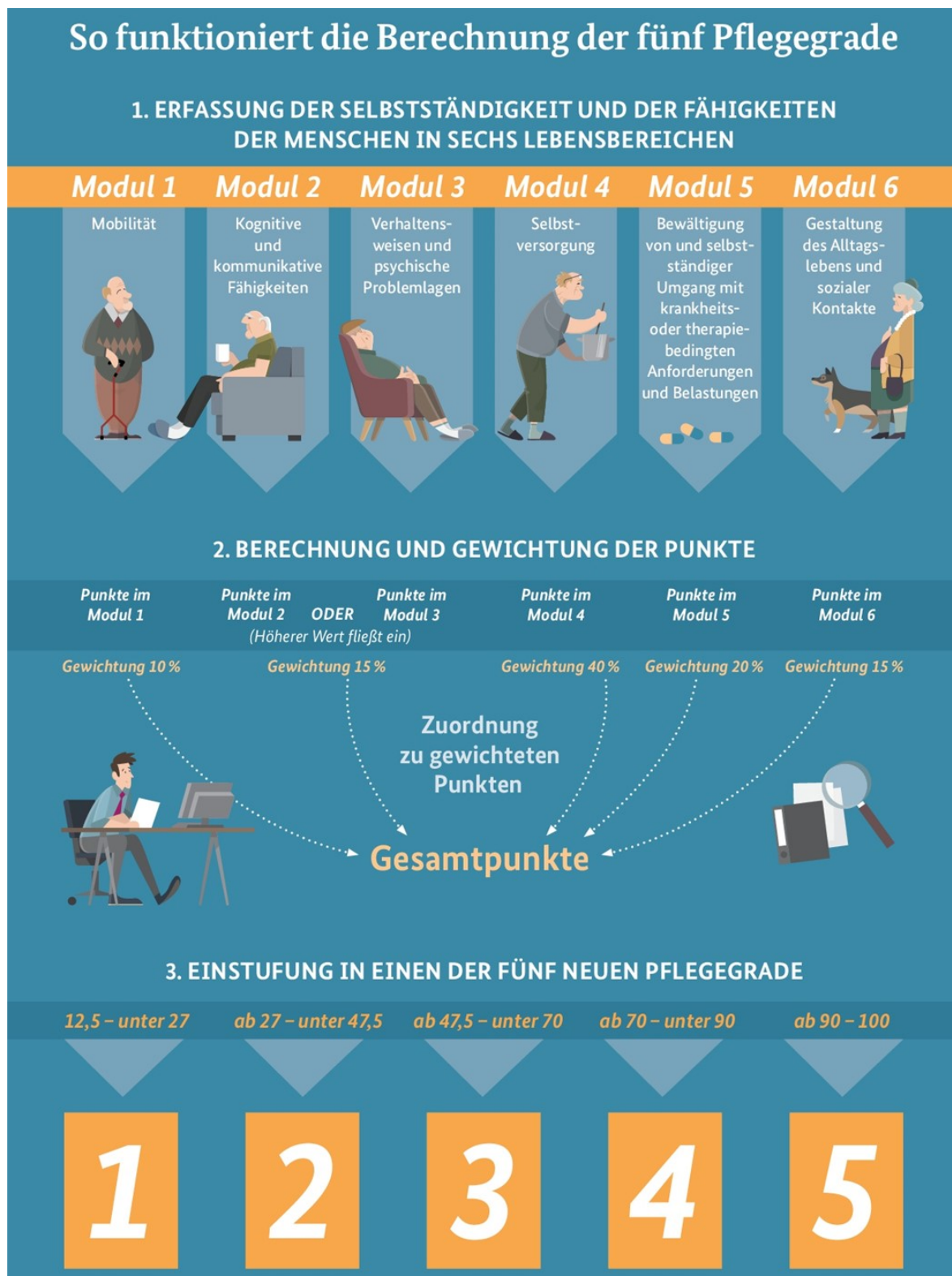
Privatversicherte können sich jederzeit an das Versicherungsunternehmen wenden, bei dem sie versichert sind, an den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., www.pkv.de oder an die COMPASS Private Pflegeberatung, www.compass-pflegeberatung.de, Hotline 0800 1018800.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind „gedeckt“. Können darüber hinaus gehende Pflegekosten nicht abgedeckt werden, empfiehlt sich ein Antrag auf ergänzende „Hilfe zur Pflege“ im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII).

Auskunft erteilt:

für die **Universitätsstadt Marburg:**
der Fachdienst Soziale Leistungen,
Tel. 06421 201-1439
soziales@marburg-stadt.de
<http://www.marburg.de>

für den **Landkreis Marburg-Biedenkopf:**
der Fachdienst Soziales,
Tel. 06421 405-0
<http://www.marburg-biedenkopf.de>



Quelle: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/GP_aktuell/GP-aktuell_1-2017.pdf
S. 3

Pflegebedürftigkeit von Kindern

Ihr Kind ist pflegebedürftig?

Auch für Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen können Pflegeleistungen beantragt werden: Familien können sich ebenfalls an die örtlichen Beratungsangebote wenden.

Der Pflegebedarf von Kindern wird, wie auch bei Erwachsenen, nach Antrag durch die Sorgeberechtigten im Rahmen einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (bei Privatversicherten: durch MEDICPROOF) zu Hause geprüft. Hierbei gelten andere Maßstäbe bei der Bewertung und es gibt Sonderregelungen für Kinder unter 18 Monaten.

Die Pflegeberatung für Eltern pflegebedürftiger Kinder kann durch spezialisierte ambulante Kinderpflegedienste oder familienunterstützende Dienste in Anspruch genommen werden.

Die Pflegeleistungen haben, wie auch bei den Erwachsenen, unterschiedliche Voraussetzungen und Kombinationsmöglichkeiten. Es können folgende Pflegeleistungen beantragt werden:

- Pflegegeld zur Sicherstellung der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung des pflegebedürftigen Kindes
- Entlastungsleistungen
- Verhinderungspflege
- Kurzzeitpflege

Entlastungsleistungen, Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege können beispielsweise dazu verwendet werden, die Begleitung von sozialer Teilhabe, wie beispielsweise die Teilnahme an inklusiven Freizeitangeboten, zu ermöglichen oder Aufwendungen für die Betreuung des pflegebedürftigen Kindes durch eine Privatperson zu kompensieren.

Pflegebüro der Universitätsstadt Marburg (Kontakt siehe vorn)

Pflegestützpunkt des Landkreises Marburg-Biedenkopf (Kontakt siehe vorn)

Beratungsstelle des fib e.V.

Kappesgasse 1

35037 Marburg

Tel. 06421 16967-10

info@fib-ev-marburg.de

<https://www.fib-ev-marburg.de/>

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung EUTB

Auf der Weide 1

35037 Marburg

Tel. 06421 9533103

beratung@netzwerk-teilhabe.de

<https://www.netzwerk-teilhabe.de/>



VORBEREITUNG AUF DEN MDK-BESUCH CHECKLISTE



So können Sie sich auf den MDK-Besuch vorbereiten:

- Überlegen Sie vorab, was Ihnen in Ihrem Alltag besondere Schwierigkeiten macht.
- Wobei benötigen und wünschen Sie Unterstützung in Ihrem Alltag?
- Was können Sie in Ihrem Alltag selbstständig ausführen?



Überlegen Sie vor dem Hausbesuch, wen Sie bitten möchten, dabei zu sein.

- Bitten Sie den Menschen, der Sie hauptsächlich pflegt oder Ihre Situation besonders gut kennt, beim Hausbesuch anwesend zu sein.
- Falls Sie einen gesetzlichen Betreuer haben, informieren Sie ihn bitte über den Hausbesuch.



Welche Unterlagen werden benötigt?

- Legen Sie bitte – falls vorhanden – Berichte Ihres Hausarztes, von Fachärzten oder den Entlassungsbericht aus der Klinik bereit. Sollten Sie die Unterlagen nicht vorliegen haben, brauchen Sie diese jedoch nicht extra anfordern.
- Bitte haben Sie Ihren aktuellen Medikamentenplan zur Hand.
- Falls ein Pflegedienst zu Ihnen kommt, legen Sie auch die Pflegedokumentation bereit.

**Das Pflegebüro Marburg informiert:
Leistungsansprüche an die Pflegeversicherung ab 01.01.2022 im Überblick**

Leistungen			Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Häusliche Pflege -€/ Monat-	Pflegegeld		-	316	545	728	901
	Pflegesachleistung		-	724	1.363	1.693	2.095
Verhinderungspflege -€/ Jahr-		1	-	1.612	1.612	1.612	1.612
Kurzzeitpflege -€/ Jahr-		2	-	1.774	1.774	1.774	1.774
Teilstationäre Pflege -€/ Monat-			-	689	1.298	1.612	1.995
Vollstationäre Pflege -€/ Monat- plus Zuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil nach Dauer			125	770	1.262	1.775	2.005
Entlastungsbetrag -€/ Monat-			125	125	125	125	125
Wohnumfeldverbesserung -Euro/ Maßnahme-			4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Pflegehilfsmittel (Verbrauch) (Handschuhe, Desinfektion,...) -€/ Monat-			40	40	40	40	40
Technische Pflegehilfsmittel (Rollator, Pflegebett...)			<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme 100 % der Kosten • Unter best. Voraussetzungen 10 %, höchstens 25 € je Pflegehilfsmittel • Vorrangig leihweise 				
Wohngruppenzuschlag -€/ Monat-			214	214	214	214	214
Beratung in der Häuslichkeit			Anspruch 2 x jährlich	½ jährlich Pflicht	½ jährlich Pflicht	¼ jährlich Pflicht	¼ jährlich Pflicht
Pflegekurse für Pflegeperson			Anspruch				
Rentenbeiträge für Pflegeperson €/ Monat		3	-	Anspruch			

- Zusätzlich können bis zu 806€ des nicht verbrauchten Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege für Verhinderungspflege ausgegeben werden.
- Zusätzlich darf ein nicht verbrauchter Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege genutzt werden. Hierdurch lässt sich der Leistungsanspruch 3.386 € erhöhen. Das Pflegegeld wird während der gesamten Kurzzeitpflege von maximal 8 Woche hälftig weitergezahlt.
- Bei wenigstens 10 Stunden Pflege Tätigkeit pro Woche, wenn die Pflegeperson keiner Beschäftigung von über 30 Stunden nachgeht und sie noch keine Vollrente wegen Alters bezieht.
- **Übergangspflege:** neuer Anspruch auf eine bis zu zehntägige Übergangspflege im Krankenhaus (§ 39 e SGB V). Sie kann genutzt werden, falls im Anschluss an eine Krankenhausversorgung eine Pflege im eigenen Haushalt oder einer Kurzzeitpflege nicht sichergestellt werden kann.



3. Checkliste: Was sollte bedacht werden?

- Pflege allgemein
- Sie überlegen, ob Sie zu Hause eine Pflege übernehmen möchten? Prüfen Sie, ob Sie psychisch und physisch dazu in der Lage sind – und suchen Sie sich hierzu Gesprächspartner*innen!
- Was wünscht der Mensch, der die Hilfe benötigt? Organisieren Sie gegebenenfalls eine „Familienkonferenz“! Klären Sie, wer aus dem familiären Bereich bei der Pflege mithelfen und entlasten kann.
- Prüfen Sie, ob Sie für die Pflege eine Auszeit/Freistellung von der Arbeit benötigen und informieren Sie sich über Möglichkeiten.
- Prüfen Sie, ob eine Pflege mit den räumlichen Gegebenheiten zu Hause möglich ist.
- Bei Angehörigen mit Demenzerkrankungen muss die Wohnung entsprechend sicher eingerichtet und gestaltet sein.
- Muss die Wohnung/das Haus behindertengerecht umgebaut oder muss ein Treppenlift eingebaut werden? Lassen Sie sich beraten und informieren Sie sich über Möglichkeiten eines Zuschusses!
- Ist ein Umzug erforderlich? Auch hier gibt es gegebenenfalls Zuschüsse.
- Prüfen Sie, ob während der Umbaumaßnahmen eine Unterbringung in einer Kurzzeitpflege organisiert werden muss, gegebenenfalls eine passende Einrichtung aussuchen.
- Pflegeleistungen beantragen: Informieren Sie sich vorab – suchen Sie Unterstützung!
- Falls noch keine Pflegeleistungen beantragt wurden: Führen Sie ein Pfl egetagebuch!
- Falls Pflegeleistungen nicht genehmigt wurden: Sie können schriftlich mit einem formlosen Schreiben Widerspruch einlegen.
- Wird ein Pflegebett oder ein Hausnotruf benötigt?
- Wer versorgt den Haushalt? (Essen zubereiten, einkaufen, putzen, waschen) hier gibt es neben den Pflegediensten auch spezialisierte professionelle Angebote.
- Lassen Sie sich einen aktuellen Medikamentenplan von dem Hausarzt*der Hausärztin geben – dieser wird bei der Pflegebegutachtung, vom Pflegedienst oder auch bei einer Klinikeinweisung benötigt.
- Medizinische Befunde am besten als Kopie zu Hause aufbewahren, um bei einer schnellen Einweisung ins Krankenhaus oder bei Facharzt*Fachärztin-Terminen diese vorlegen zu können.



- Als pflegende*r Angehörige*r die Vorsorge- und/oder Generalvollmacht immer zu allen Terminen im Krankenhaus, bei Ärzt*innen, Pflegeeinrichtungen usw. mitnehmen, da die Vollmachten von den entsprechenden Stellen eingesehen werden möchten.
- Soll für die Pflege zu Hause ein ambulanter Pflegedienst hinzugezogen werden? Pflegedienste übernehmen z. B. das Waschen des Patienten*der Patientin, die Zahnhygiene, helfen beim Aufstehen und Zubettgehen, verabreichen Injektionen u.v.m.
- Wer den Pflegedienst in Anspruch nimmt und gleichzeitig Pflegegeld erhalten möchte, wählt bei der Pflegeversicherung die „Kombileistung“.
- Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen – hier leistet die Pflegeversicherung einen Zuschuss.
- Denken Sie auch bei der Pflege rechtzeitig an Ihre Vertretung bei Krankheit oder Urlaub: Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege können als Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden – informieren Sie sich!
- Prüfen Sie, welche Therapien vor Ort oder in der näheren Umgebung angeboten werden (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie usw.).
- Nach qualifizierten Fachärzt*innen und Fachkliniken umsehen.
- Wird Essen auf Rädern, ein anderer Lieferservice oder gar spezielle Aufbaunahrung oder „Astronautenkost“ benötigt?
- Falls Essen auf Rädern in Anspruch genommen wird: Bei geringem Einkommen gibt es gegebenenfalls einen Zuschuss.
- Was wird benötigt, um die Mobilität zu verbessern? (Rollstuhl, Rollator, Elektromobil).
- Welche Hilfsmittel werden benötigt? (Badewannenlift, Kompressionsstrümpfe, Inkontinenzmaterial/Windeln, Gehhilfen, Spezialmatratzen usw.).
- Muss ein Fahrzeug/PKW behindertengerecht umgebaut werden?
- Prüfen, ob eine Tages- oder Nachtpflege sinnvoll ist – auch hier gibt es Zuschüsse!
- Eventuell einen Pflegekurs besuchen oder vom ambulanten Pflegedienst schulen lassen.
- Ist es sinnvoll, Behandlungspflege in Anspruch zu nehmen? Diese wird von der Krankenkasse bezahlt – unabhängig von der Pflegestufe (zum Beispiel: An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen, Zusammenstellen von Medikamenten).
- Falls keine Vorsorge- und Generalvollmachten, Patient*innenverfügung, Testament usw. gemacht wurden, sollte dies jetzt – falls noch möglich – überlegt werden. Hier bietet die [Wichtig-Mappe](#) des Landes Hessen eine gute Unterstützung.



Pflege im Heim

- Nicht immer kann eine Pflege zu Hause auf Dauer organisiert werden – manchmal ist ein Umzug in ein Pflegeheim sinnvoll. Informieren Sie sich rechtzeitig, schauen Sie sich – wenn möglich mit Ihrem*Ihrer Angehörigen – verschiedene Heime an und lassen Sie Ihre*Ihren Angehörige*n gegebenenfalls in eine Warteliste aufnehmen.
- Prüfen, mit welchen Kosten für das Pflegeheim zu rechnen ist.
- Mehrere Pflegeheime besichtigen und auswählen.
- Wer sich nicht gleich für ein Pflegeheim entscheiden kann, hat auch die Möglichkeit des Probewohnens im Rahmen einer Kurzzeitpflege.
- Bei Menschen mit sogenannter „Weglauftendenz“ ist unter Umständen ein Pflegeheim mit einer Spezialstation für Menschen mit Demenz notwendig (geschlossene Station).
- Welche Möbel werden im Heim benötigt, welche Möbel können mitgebracht werden?
- Bei Unterbringung im Pflegeheim fallen keine GEZ-Gebühren an. Melden Sie Ihre*Ihren Angehörige*n bei der GEZ ab.
- Können die Pflegeheimkosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen finanziert werden, sollte rechtzeitig, spätestens bei Aufnahme ins Pflegeheim, beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf „Hilfe in stationären Einrichtungen“ gestellt werden.

Finanzielles: Unterstützungen, Leistungen und Zuschüsse

- Notwendige Leistungen wie Tagespflege, Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege, zusätzliche Betreuungsleistungen usw. beantragen.
- Hilfsmittel beantragen: Die Krankenkassen/Pflegekassen genehmigen Hilfsmittel, individuell nach Bedarf des einzelnen Patienten*der einzelnen Patientin. Hilfsmittel können sein: Pflegebett, Rollstuhl, Inkontinenzartikel (Windeln), usw. Eine Auflistung über die einzelnen Hilfsmittel erhalten Sie bei der Krankenkasse/Pflegekasse.
- Widerspruch einlegen, falls Hilfsmittel nicht genehmigt wurden. Die Anträge werden oftmals nach Aktenlage entschieden. Da passiert es leicht, dass dringend benötigte Hilfsmittel abgelehnt werden. Ein klärendes Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeitung hilft unter Umständen schon weiter.
- Pflegegeld und Pflegesachleistungen errechnen lassen, zum Beispiel mit dem [Pflegeleistungs-Rechner](#) des Bundesministeriums für Gesundheit.
- Pflegehilfsmittel beantragen. Liegt ein Pflegegrad vor, stehen monatlich Pflegehilfsmittel im Wert von 40 Euro zu Verfügung (z. B. Bettschutzeinlagen, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Mundschutz, Einmalschürzen usw.).



- Evtl. Schwerbehindertenausweis beim Versorgungsamt beantragen.
- Prüfen, ob die finanziellen Mittel für die Finanzierung der Pflege ausreichen oder ob beim Sozialamt Hilfe zur Pflege beantragt werden muss.
- Prüfen: Krankenfahrten (Fahrten zum Arzt*zur Ärztin, zum Zahnarzt*zur Zahnärztin, zur Physiotherapie, zur Dialyse, ins Krankenhaus, zur Reha): Fahrkosten werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Kasse übernommen.
- Für Menschen mit chronischen Erkrankungen gilt bei den Zuzahlungen für Arzt*Ärztin-fahrten und Medikamente eine niedrigere Belastungsgrenze von 1 % des jährlichen Bruttoeinkommens – gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag bei der Krankenkasse stellen. Bei niedrigem Einkommen Zuzahlungsbefreiung beantragen!
- Alle Rechnungen und Belege von verordneten Medikamenten, Hilfsmitteln und Anwendungen usw. sammeln und bei Erreichen der Belastungsgrenze Befreiung von der Zuzahlungspflicht beantragen.
- Gegebenenfalls Bankvollmacht geben lassen (falls noch möglich), um im Notfall alle Bankgeschäfte tätigen zu können.
- Für Diabetiker*innen kann medizinische Fußpflege verordnet werden.
- Auf Antrag bezahlt die Pflegekasse unter bestimmten Voraussetzungen für die pflegenden Angehörigen die Rentenbeiträge. Werden mehrere Personen gepflegt (Additions-pflege) können die Pflegezeiten summiert werden.
- Bei Pflegebedürftigkeit durch Unfall ist zu prüfen, ob durch eine Unfallversicherung Kostenübernahme möglich ist (Vorrang vor Pflegeversicherung).
- Einkommensteuer: Pflegende Angehörige können eine Pauschale geltend machen.
- Einkommensteuer: Für alle Kosten, welche im Zusammenhang mit der Pflege selbst getragen werden (Eigenkosten Umbau Wohnung/Haus, Eigenanteile für Pflegedienst oder Pflegeheim, Eigenanteile Medikamente, Elektromobil, Fahrzeugumbauten, Treppenlift usw.) sollten die Belege aufgehoben und bei der Steuererklärung des*der Pflegebedürftigen mit eingereicht werden.

4. Übersicht: Möglichkeiten der Freistellung

4. Freistellungsmöglichkeiten

4.1 PflegeZG: Kurzzeitige Arbeitsverhinderung (Freistellung bis zu 10 Arbeitstage)

4.2 PflegeZG: Pflegezeit (Freistellung bis zu sechs Monate)

4.3 FPfZG: Familienpflegezeit (teilweise Freistellung bis zu 24 Monate)

Für Tarifbeschäftigte gibt es darüber hinaus Freistellungsmöglichkeiten nach dem jeweiligen Tarifrecht.

Für Beamt*innen sind Möglichkeiten der Freistellung im jeweiligen Beamtengesetz.

Diese Broschüre soll einen Überblick über bestehende gesetzliche Möglichkeiten der Freistellung geben. Keinesfalls kann dieser Überblick das persönliche Gespräch mit der Möglichkeit, Besonderheiten des Einzelfalls zu schildern, ersetzen.



Bitte suchen Sie daher **das persönliche Gespräch**, um den Besonderheiten des Einzelalles gerecht werden zu können.

Dies könnten Ihre Vorgesetzten und eventuell dafür zuständige Ansprechpersonen in Ihrem Unternehmen sein, zum Beispiel Pflege Guides.

Beratung zu Möglichkeiten der Freistellung erhalten Sie außerdem hier:

Pflegebüro (Universitätsstadt Marburg)

Am Grün 16

35037 Marburg

Tel. 06421 201-1508

pflegebuero@marburg-stadt.de

<http://www.marburg.de/pflegebuero>

Pflegestützpunkt Marburg-Biedenkopf

Am Grün 16

35037 Marburg

Tel. 06421 405-7402

pflegestuetzpunkt@marburg-biedenkopf.de

<http://www.marburg-biedenkopf.de>

Weitere Informationen zur Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit des BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) im Internet:

www.wege-zur-pflege.de

Hinweise auf weitere Links zum Thema finden Sie am Ende dieses Kapitels und am Ende der Broschüre.

Übersicht Pflegezeit/Familienpflegezeit

Rechtsansprüche nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt:

- ↳ kurzzeitige Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen für den Akutfall
- ↳ Pflegeunterstützungsgeld (Lohnersatzleistung) für eine pflegebedürftige Person

§ 2 PflegeZG
§ 44a SGB XI



Pflegeunterstützungsgeld

Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten:

- ↳ bis zu sechs Monate Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- ↳ für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen, auch in außerhäuslicher Pflege
- ↳ bis zu drei Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase
- ↳ zinsloses Darlehen

§ 3 PflegeZG

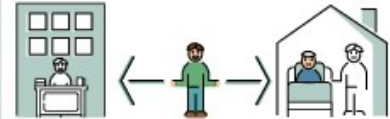


Pflegezeit

Wenn sechs Monate nicht ausreichen:

- ↳ bis zu 24 Monate Familienpflegezeit (teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- ↳ für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- ↳ zinsloses Darlehen

§§ 2 und 3 FPfZG



Familienpflegezeit

ohne Ankündigungsfrist

Ankündigungsfrist zehn Tage

Ankündigungsfrist acht Wochen

unabhängig von der Betriebsgröße

nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten

nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten (ohne zur Berufsbildung Beschäftigte)

Kündigungsschutz

Erweiterung des Begriffs der nahen Angehörigen

4.1 PflegeZG: Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

In Ihrer Familie ist eine akute Pflegesituation eingetreten?

Von einer akut aufgetretenen Pflegesituation kann nur dann ausgegangen werden, wenn der Pflegebedarf plötzlich entsteht. Das ist der Fall, wenn unerwartet oder unvermittelt die Pflegebedürftigkeit eintritt oder sich die Pflegesituation verschlechtert.

Wenn Sie Zeit für die Organisation einer akuten Pflegesituation benötigen, können Sie bis zu zehn Arbeitstage ohne Ankündigungsfrist der Arbeit fernbleiben. In dieser Zeit erhalten Sie eine Lohnersatzleistung. Dies ist im Pflegezeitgesetz geregelt.

Die Regelungen im Einzelnen:

- kurzzeitige Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen bei einer akut aufgetretenen Pflegesituation
- die Auszeit von bis zu 10 Arbeitstagen kann nicht genommen werden, wenn man sich lediglich um eine*n nahe*n Angehörige*n kümmern will oder ein Besuch bei einem*einer Arzt*Ärztin erforderlich ist
- zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung eines*einer nahen Angehörigen
- wenn voraussichtlich dauerhaft eine Pflegebedürftigkeit vorliegt
- nicht im (vorübergehenden) Krankheitsfall
- ohne Ankündigungsfrist
- Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers*der Arbeitnehmerin an den*die Arbeitgeber*in
- auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit (ärztliches Attest oder Bescheid der Pflegekasse und die Erforderlichkeit der Maßnahmen) vorzulegen
- Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld
- Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse/dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen des*der Pflegebedürftigen: Höhe richtet sich nach den Vorschriften zur Berechnung des Kinderkrankengeldes (§ 45 Abs. 3 bis 5 SGB V)
- Inanspruchnahme **einmal** je pflegebedürftiger*m Angehörigen möglich, ausnahmsweise ist die wiederholte Inanspruchnahme des Rechts auf kurzzeitige Arbeitsverhinderung nicht ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen erneut vorliegen
- unabhängig von der Betriebsgröße
- Kündigungsschutz
- Rechtsanspruch

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung: Mustertext Ankündigung

Anmerkung: Die Ankündigung bedarf keiner Frist und muss unverzüglich erfolgen!

Von

(Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters)

(Private Anschrift)

An

(Unternehmen)

(Ansprechpartner/-in)

(Anschrift)

Ankündigung der Inanspruchnahme der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 Pflegezeitgesetz

Hiermit kündige ich die Inanspruchnahme der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung gemäß § 2 des Pflegezeitgesetzes an. Die Freistellung zur Pflege wird in Anspruch genommen

ab dem _____ und dauert bis zum _____.

Hiermit bestätige ich, dass die Voraussetzung für die Gewährung der Freistellung vorliegt. Ich benötige die Freistellung, um für meine/-n pflegebedürftige/-n nahe/-n Angehörige/-n

(Name und Angehörigenverhältnis)

in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Ich bitte Sie, mir die Freistellung schriftlich zu bestätigen.

(Datum/Unterschrift)

Quelle: <https://www.kwb.de/media/public/db/media/4/2013/09/280/pflegezeit-formularsammlung.pdf>, S. 4

Was ist Pflegeunterstützungsgeld?

Wenn Sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder einen Minijob ausüben und kurzfristig Zeit für die Organisation und Sicherstellung der Pflege in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eines*einer nahen Angehörigen benötigen, können Sie wegen einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung bis zu zehn Tage der Arbeit fernbleiben. Der Anspruch ist auf 10 Arbeitstage je Pflegebedürftigem*Pflegebedürftiger begrenzt, d. h. mehrere Angehörige müssen sich diese 10 Tage gegebenenfalls aufteilen.

Seit dem 1. Januar 2015 haben Sie für diese Zeit Anspruch auf einen Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt gegenüber der Pflegekasse des*der Pflegebedürftigen, das Pflegeunterstützungsgeld.

In welcher Höhe wird Pflegeunterstützungsgeld gezahlt?

Das Pflegeunterstützungsgeld beträgt 90 Prozent des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt. Bei Bezug von beitragspflichtigem einmalig gezahltem Arbeitsentgelt in den vorangegangenen 12 Kalendermonaten vor der Freistellung beträgt der Lohnersatz 100 Prozent.

Wie weise ich meinen Lohnausfall nach?

Für den Nachweis des ausgefallenen Arbeitsentgelts bitten wir, die diesem Antrag als Anlage beigefügte und von Ihrem*Ihrer Arbeitgeber*in ausgefüllte Entgeltbescheinigung vorzulegen. Die Entgeltbescheinigung kann auch nachgereicht werden.

Wie weise ich das Vorliegen einer akut aufgetretenen Pflegesituation nach?

Als Nachweis über die akut eingetretene Pflegesituation bitten wir, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Diese können Sie direkt dem ausgefüllten Antrag beifügen, sie kann aber auch nachgereicht werden.

Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass eine akut eingetretene Pflegesituation vorliegt, in der die Organisation oder Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung des*der Pflegebedürftigen notwendig ist und voraussichtlich die Voraussetzungen für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI erfüllt sind.

Was versteht man unter einem*einer „nahen Angehörigen“?

Der Personenkreis der nahen Angehörigen ist im Gesetz abschließend aufgeführt.

Dazu gehören: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen, Partner*innen einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatt*innen der Geschwister und Geschwister der Ehegatt*innen sowie Lebenspartner*innen der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner*innen, eigene Kinder oder Adoptiv- oder Pflegekinder oder die des Ehegatten*der Ehegattin oder des Lebenspartners*der Lebenspartnerin sowie die Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Hinweis: Das Pflegeunterstützungsgeld wird bei der Pflegekasse/dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen des*der Pflegebedürftigen beantragt.

4.2 PflegeZG: Pflegezeit bis zu 6 Monaten

Was passiert, wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten?

Wenn die Beschäftigten eine*n pflegebedürftige*n nahe*n Angehörige*n in häuslicher Umgebung pflegen, haben sie einen Anspruch darauf, bis zu sechs Monate teilweise oder ganz aus dem Job auszusteigen.

Die Regelungen im Einzelnen:

- vollständige oder teilweise Freistellung
- zur Pflege eines*einer nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung
- zur Betreuung eines*einer minderjährigen nahen Angehörigen zu Hause oder bei längerem Klinikaufenthalt
- zur Begleitung eines*einer nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase: Freistellung bis zu drei Monate
- Ankündigungsfrist 10 Tage
- schriftliche Vereinbarung über Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit erforderlich
- zur Abfederung des Lohnausfalls kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses Darlehen beantragt werden, das in monatlichen Raten ausgezahlt und später in Raten wieder zurückgezahlt werden kann
- nicht gegenüber Arbeitgeber*innen mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten
- Kündigungsschutz
- Rechtsanspruch
- Freistellung auch für in Deutschland Beschäftigte zur Pflege eines*einer im Ausland lebenden nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung

Zinsloses Darlehen während der Pflegezeit

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes während der Pflegezeit besteht Anspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Das Darlehen beantragen Sie beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Es wird in monatlichen Raten ausgezahlt und nach dem Ende der Pflegezeit muss es ebenfalls in Raten wieder zurückgezahlt werden.

Darin enthalten ist auch eine Härtefallregelung. Das BAFzA kann auf Antrag die Fälligkeit der Rückzahlung hinausschieben, um eine besondere Härte für die Beschäftigten zu vermeiden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit eines teilweisen Darlehenserrlasses oder eines Erlöschens der Darlehensschuld.

Nützliche Links und Kontakte

Familienpflegezeit-Rechner:

[Rechner: Wege zur Pflege \(wege-zur-pflege.de\)](http://www.wege-zur-pflege.de)

Informationsblatt und Antragsformular zum zinslosen Darlehen:

https://www.wege-zur-pflege.de/fileadmin/daten/Antraege/Familienpflegezeit/21_01_25/504_Informationenblatt.pdf

https://www.wege-zur-pflege.de/fileadmin/daten/Antraege/Familienpflegezeit/21_01_25/504_Antrag_zinslosesDarlehen.pdf

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie am **Pflegetelefon** unter der Telefonnummer 030 20179131.

Auskünfte zu laufenden Antragsverfahren erhalten Sie unter der Telefonnummer 0221 36730 oder der E-Mail familienpflegezeit@bafza.bund.de.

Muster-Antrag auf Pflegezeit

Briefkopf des Antragsstellers bzw. der Antragstellerin

Antrag auf Pflegezeit

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Pflegezeit zur Pflege der/des folgenden Angehörigen:

Name und Vorname der/des zu Pflegenden:

Die zu pflegende Person ist pflegebedürftig. Es liegt eine Anerkennung des Pflegegrads ... vor. Ein Nachweis ist beigelegt.

Ich stehe zu der/dem zu Pflegenden in folgendem Verwandtschaftsverhältnis:

...

Die Pflege erfolgt

- im Haushalt der/des zu Pflegenden
- im Altenwohnheim
- in der alten Wohnung mit eigener Kochmöglichkeit und eigenem Sanitärbereich.

Hiermit beantrage ich für die Zeit vom ... bis ... Pflegezeit nach den Vorschriften des Pflegezeitgesetzes.

Ich versichere, dass die vorgenannten Angaben zutreffend, wahrheitsgemäß und vollständig sind. Änderungen, die für den Anspruch auf Pflegezeit von Bedeutung sein könnten, teile ich Ihnen unverzüglich schriftlich mit.

Es wird um kurzfristige Bestätigung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

und/oder:

Teilzeit während der Pflegezeit

Während meiner Pflegezeit möchte ich gerne wie folgt in Teilzeit beschäftigt werden, und zwar von ... bis ... mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von ...

Mit freundlichen Grüßen

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

4.3 FPfZG: Familienpflegezeit bis zu 24 Monaten

Was passiert, wenn 6 Monate nicht reichen?

- teilweise Freistellung: Mindestarbeitszeit von 15 Stunden
- zur Pflege eines*einer nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung
- zur Betreuung eines*einer minderjährigen nahen Angehörigen
- Ankündigungsfrist acht Wochen, beim Übergang von der sechsmonatigen Pflegezeit zur Familienpflegezeit drei Monate
- schriftliche Vereinbarung über Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit erforderlich
- zur Abfederung des Lohnausfalls kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses Darlehen beantragt werden, das in monatlichen Raten ausbezahlt und später in Raten wieder zurückgezahlt werden kann
- nicht gegenüber Arbeitgeber*innen mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten (ohne zur Berufsbildung Beschäftigte)
- Kündigungsschutz
- Rechtsanspruch

Freistellung auch für in Deutschland Beschäftigte zur Pflege eines*einer im Ausland lebenden nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung.

Zinsloses Darlehen während der Familienpflegezeit

Ein zinsloses Darlehen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) soll den Lohnverlust während der Familienpflegezeit mindern.

Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt. Es wird direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt. Nach dem Ende der Pflegezeit muss das Darlehen ebenfalls in Raten zurückgezahlt werden.

Darin enthalten ist auch eine Härtefallregelung. Das BAFzA kann auf Antrag die Fälligkeit der Rückzahlung hinausschieben, um eine besondere Härte für die Beschäftigten zu vermeiden. Darüber hinaus kann das Darlehen teilweise erlassen werden oder die Darlehensschuld erlöschen.

Nützliche Links und Kontakte

Familienpflegezeit-Rechner:

[Rechner: Wege zur Pflege \(wege-zur-pflege.de\)](http://www.wege-zur-pflege.de)

Informationsblatt und Antragsformular zum zinslosen Darlehen:

https://www.wege-zur-pflege.de/fileadmin/daten/Antraege/Familienpflegezeit/21_01_25/504_Informationenblatt.pdf

https://www.wege-zur-pflege.de/fileadmin/daten/Antraege/Familienpflegezeit/21_01_25/504_Antrag_zinslosesDarlehen.pdf

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie am **Pflegetelefon** unter der Telefonnummer 030 20179131.

Auskünfte zu laufenden Antragsverfahren erhalten Sie unter der Telefonnummer 0221 36730 oder der E-Mail familienpflegezeit@bafza.bund.de.

5. Wichtige Adressen und Links

- www.mp-showroom.de/barrierefrei/marburg/57/index.html
Seniorenwegweiser der Universitätsstadt Marburg
- <http://pflegekompass.marburg-biedenkopf.de>
Informationsportal des Landkreises Marburg Biedenkopf
- www.bmg.bund.de/themen/pflege.html
Informationsportal des Bundesgesundheitsministeriums zum Thema Pflege
- www.pflegestaerkungsgesetz.de
Leistungsübersicht und Broschüren
- www.mdk.de/versicherte/pflegebegutachtung/
Informationsportal des MDK zur Pflegebegutachtung
- <https://www.medicproof.de/>
Medizinischer Dienst für privat Versicherte
- <https://www.sozialnetz.de/senioren/>
Pflegeangebote in Hessen (unter „Pflege in Hessen“)
- www.wegweiser-demenz.de
Informationsportal Demenz
- <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/senioren/vorsorge/notfallmappe-heisst-jetzt-wichtigmappe>
Mappe mit Formularen für persönliche und medizinische Daten, die für den Notfall wichtig sein können
- www.bmju.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/VorsorgeUndPatientenrechte_node.html
Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Vorsorge und Patientenrechten
- www.wege-zur-pflege.de
Portal zur Pflegezeit und Familienpflegezeit
- www.berufundpflege.hessen.de
Information zur hessischen Initiative „Beruf und Pflege vereinbaren“
- www.gesetze-im-internet.de/pflegezq/BJNR089600008.html
Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG)
- www.gesetze-im-internet.de/fpfzq/BJNR256410011.html
Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz - FPfZG)
- <https://bvkm.de/ratgeber/berufstaetig-sein-mit-einem-behinderten-kind-wegweiser-fuer-muetter-mit-besonderen-herausforderungen/>
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V

Die Infomappe wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden. Im Zweifel sollte kompetenter Rechtsrat eingeholt werden.

Herausgeber

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Gleichberechtigungsreferat
Rathaus, Markt 1
35037 Marburg

und

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Pflegebüro
Am Grün 16
35037 Marburg

Stand: 19. Mai 2022

